

# ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN

Im Auftrag des Deutschen Vereins für Vermessungswesen

herausgegeben von

**Dr. O. Eggert**

Professor

Danzig-Langfuhr, Hermannshöfer Weg 6.

und

**Dr. O. Borgstätte**

Oberlandmesser

Dessau, Goethestr. 16.

Heft 24.

1920.

15. Dezember.

Band XLIX.

Der Abdruck von Original-Artikeln ohne vorher eingeholte Erlaubnis der Schriftleitung ist untersagt.

## Ueber Vorschläge aus dem Kriegsvermessungswesen.

In der Zeitschrift: „Technik und Wehrmacht (früher Kriegstechnische Zeitschrift) 1919“ veröffentlicht der ehemalige Kriegsvermessungschef, Herr Oberstleutnant z. D. Boelcke, eine Reihe von Schriftsätzen über das Deutsche Kriegsvermessungswesen. Er macht darin Verbesserungsvorschläge auf dem Gebiet der Triangulation auf Grund seiner Kriegserfahrungen. Die Landesaufnahme hat zur Besprechung dieser Vorschläge die Fachpresse des Vermessungswesens gewählt, da ohne Zweifel die angeregten Fragen nicht nur Bedeutung für die Ziele und Bestrebungen militärischer Kreise haben, sondern ganz besonders und in erster Linie für alle Fachleute.

Die Vorschläge sind folgende:

„Die preussische Landesvermessung I. O. würde wohl auch dann genau genug arbeiten, wenn bei Grundlinienmessungen an Stelle des Stangenmasses der Invardraht träte. Man wäre dann in der Lage, doppelt oder dreimal so viele Grundlinien wie bisher in kürzester Zeit und erheblich billiger zu erledigen und erhielte für die Ausgleichung entsprechend mehr Uebereinstimmungen und dadurch vielleicht sogar eine Verschärfung des Endwertes.“

Hierzu muss die Landesaufnahme bemerken:

Die zahlreichen von der Trigonometrischen Abteilung mit Invardrähten (Jäderin-Apparat) ausgeführten Messungen und Versuche haben ergeben, dass der Jäderin-Apparat als Grundlage für Präzisionstriangulation I. O. nicht ausreicht. Zu dem gleichen Schluss haben bisher die eingehenden Untersuchungen des Preussischen Geodätischen Instituts geführt. Allerdings weisen die nordamerikanischen Basismessungen im Jahre 1910 bei einer, gegenüber der europäischen etwas verschiedenen Verwendung der Drähte ausserordentlich günstige Ergebnisse auf. Es wird dieser Tatsache Be-

achtung zugewandt werden, ob sie aber geeignet ist, Veränderungen unserer eigenen Verfahren zu bewirken, steht noch dahin.

Die Trigonometrische Abteilung verwendet seit ihrem Bestehen zu allen Grundlinienmessungen in Deutschland den Besselschen Basismessapparat. Von den zahlreichen, mit ihm im Laufe der Jahrzehnte gemessenen Grundlinien hat neuerdings diejenige bei Berlin (1908) die Frage entstehen lassen, ob sich in den Stangen Strukturänderungen vollzogen haben, oder ob eine allmähliche Abnutzung bestimmter Apparateile zu befürchten ist. Erst wenn die Berechnungen der späteren Grundlinien von Wohlau (1914) und Josefstadt in Böhmen (1918) vorliegen, wird sich entscheiden lassen, ob die Veränderungen des Apparates seine frühere Leistungsfähigkeit zu beeinträchtigen beginnen. Dass die Landesaufnahme bejahenden Falls zu einem anderen starren System übergeht, ist nicht ausgeschlossen.

Die Frage der Einführung einer vermehrten Zahl kürzerer Grundlinien an Stelle des jetzigen, bei der Landesaufnahme üblichen Verfahrens, bei dem längere Basen in ungefähren Abständen von 200 km angeordnet werden, hat in der geodätischen Literatur längst die verdiente Beachtung gefunden. Bei den Seitenlängen der preussischen Hauptdreiecksnetze würde aber die Einführung einer solchen kürzeren Basis nahezu durchweg die Einschaltung eines Rhombus mehr in das betreffende Basisnetz bedingen, also eine vermehrte Winkelbeobachtung und damit Fehlereinflüsse nach sich ziehen, ohne dass in den Genauigkeitsansprüchen an die Basismessung selbst erleichternde Zugeständnisse zugänglich wären.

Dem weiteren Vorschlage des Herrn Oberstleutnant z. D. Boelcke, die Zwischenpunkte I. O. nach körperlichen, statt nach Sonnenlichtzielen zu beobachten, wird nähergetreten werden, da die sorgfältig gebauten Pyramidenspitzen der Signale I. O. vorzügliche Einstellziele — namentlich bei trübem Wetter — bilden.

Zu dem ferneren Vorschlage, die Zwischenpunkte I. O. mit den erprobten Dreiböcken an Stelle der teuren Gerüste I. O. zu bebauen, muss bemerkt werden, dass Dreiböcke bei starkem Wind nicht die für Beobachtungen I. O. erforderliche Standfestigkeit besitzen. Ausserdem liegt zwischen den Beobachtungen I. O. und denen der niederen Ordnungen oft ein Zwischenraum, von mehreren Jahren. Während die Signale I. O. auch dann noch für die niederen Ordnungen ausreichend fest sind, müsste ein Dreibock in den weitaus meisten Fällen erneuert werden, wodurch die erstrebte Kostenersparnis hinfällig wird.

Weiter wird von Herrn Oberstleutnant z. D. Boelcke vorgeschlagen

„Die III. O. liesse sich vereinfachen und verdichten, wenn das Streckenzugsverfahren in schwierigem Gelände angewandt würde. Das altübliche Erschliessen grosser Wälder durch Anschneiden von Baumtafeln kostet unendliche Mühe und ist kaum so genau wie der gutgeführte Streckenzug,

der ausserdem wahlweise die wichtigsten Punkte des Waldes erschliesst, während die Baumtafel meist mitten im Jagen steckt.“

Seitens der Landesaufnahme muss betont werden, dass die Genauigkeit der Bestimmung von Baumtafeln durch Anschneiden dieselbe wird wie bei gut gebauten Tafelsignalen, wenn die Baumtafeln nach 3 Seiten mit 3—4 mm starkem Draht verankert werden. Dann ist die Genauigkeit der Trigonometrischen Bestimmung einer Baumtafel grösser, als sie auf jede andere Weise erreicht werden kann. Ferner ist die Erkundung und der Bau der Baumtafeln zwar schwierig und zeitraubend, die Bestimmung gut erkundeter und gut gebauter Baumtafeln dagegen fast mühelos. Die Landesaufnahme beabsichtigt, bei den nächstjährigen Feldarbeiten III. O. versuchsweise Vergleichsmessungen mit dem Streckenmesstheodoliten anzustellen. Für ausreichende Kontrollen jeder mit dem Streckenmesstheodoliten ausgeführten Punktbestimmung wird dabei Sorge getragen werden; als höchstzulässige Entfernung werden 2 km anzunehmen sein.

Herr Oberstleutnant Boelcke vertritt ferner den Standpunkt, dass eine Zusammenfassung von Luftbild und Vermessung auch in den Frieden übernommen werden muss, und dass jedenfalls die Hauptmerkmale der Luftsicht trigonometrisch zu bestimmen sind. Er gibt aber selbst in seinem Artikel (S. 147) zu, dass der Wert der Luftbildmessung für den Frieden sehr beschränkt ist. Nach Ansicht der Landesaufnahme entsprechen die Hauptmerkmale der Luftsicht (Waldecken, Wegekreuze usw.) in der Regel nicht den an einen trigonometrischen Punkt zu stellenden Anforderungen. Die grundsätzliche Einmessung und Bestimmung solcher Hauptmerkmale würde daher einen erheblichen Mehraufwand an Zeit und Kosten bedeuten und nur dann zu rechtfertigen sein, wenn der betreffende Punkt sich gleichzeitig als trigonometrischer Punkt eignet.

Zum Schlusse seiner Vorschläge hält der Verfasser die Frage einer Nachprüfung für wert, ob das mühsame Ausgleichverfahren nach kleinsten Quadraten bei der Berechnung der niederen Ordnung nicht auch ersetzt werden kann, und ob nicht hier und da im Frieden Rechenstellen mitgeschleppt werden, die dem überhaupt erreichbaren Genauigkeitsgrade keineswegs entsprechen.

Die Landesaufnahme bemerkt dazu, dass die Ausgleichung der Beobachtungen nach der Methode der kleinsten Quadrate von General Schreiber auch für die niederen Ordnungen an Stelle der früher üblich gewesenen Näherungsverfahren eingeführt ist, um für die Lage der Punkte, für die Richtungen und Entfernungen solche endgültigen Werte zu ermitteln, die den geometrischen Forderungen möglichst gut entsprechen und die sich den Beobachtungen am besten anpassen, vor allem aber, um jede Willkür bei der Bestimmung der endgültigen Gebrauchswerte auszuschliessen. Diese Gründe müssen auch heute noch als massgebend angesehen werden.

Jedes andere Verfahren, das an die Stelle der Methode der kleinsten Quadrate gesetzt werden könnte, lässt der Willkür mehr oder weniger Spielraum. Das bei der Trigonometrischen Abteilung eingeführte Ausgleichsverfahren hat daher in hohem Grade zu dem unbedingten Vertrauen beigetragen, das sämtliche Fachkreise den von ihr veröffentlichten Werten entgegenbringen. Die aufgewandte Zeit und Arbeit ist also sehr wohl zu rechtfertigen, zumal sie bei den rechengewandten und im Ausgleichungsverfahren geübten Trigonometern keine nennenswerte Rolle spielt.

Für die anzuwendende Rechenschärfe gilt bei der Trigonometrischen Abteilung folgende allgemeine Bestimmung:

Die Rechenschärfe muss über die eigentliche Messungsschärfe überall mindestens um eine Stelle hinausgehen, um die Ergebnisse gegen unbeabsichtigte Aenderungen in den rechnerischen Operationen zu versichern und die endgültigen Werte mit einer für alle Zwecke hinreichenden Bestimmtheit festzulegen.

Auf Grund dieser allgemeinen Bestimmung ist die Rechenschärfe für zahlreiche Sonderfälle (Zentrierungs-, Ausgleichungs-, Koordinatenrechnungen usw.) durch Sondervorschriften geregelt und damit dem Mitschleppen unnötiger Rechenstellen vorgebeugt. An diesen Bestimmungen muss unbedingt festgehalten werden.

Allgemein möchte die Landesaufnahme dem Standpunkt des ehemaligen Kriegsvermessungschefs beitreten, dass die Arbeiten des Kriegsvermessungswesens, die nur auf ganz bestimmte, einseitig kriegsmässige Zwecke zugeschnitten sind, im Vergleich zu den Arbeiten der Landesaufnahme als „flüchtig“ zu bezeichnen sind. Dagegen muss die Landesaufnahme die Frage verneinen, ob die bisweilen vom Kriegsvermessungswesen erzielte erstaunliche Genauigkeit der Ergebnisse nun dazu berechtigte, auch bei den Friedenvermessungen eine Aenderung erprobter Einrichtungen vorzunehmen, um schneller und billiger zu einem ausreichenden Ziele zu kommen.

*Landesaufnahme.*

---

## Siedlungskurse.

Von Regierungslandmesser **M. Flegel** in Osnabrück.

Zufolge einem mehrfach in Kollegenkreisen mir entgegengetretenen Wunsche, etwas über die Art und Einrichtung der seit mehr als einem Jahr von Zeit zu Zeit durch das Archiv für Siedlungswesen in Berlin (N.W. 6, Luisenstrasse 27/28) abgehaltenen Monatskurse für Siedlungswesen sowie den Inhalt und Umfang des darin gebötenen Wissensstoffs zu erfahren, soll in folgendem auf Grund der Teilnahme an einem solchen Kursus in der Zeit vom 19. April bis 21. Mai 1920 Näheres darüber mitgeteilt werden.

Der Lehrgang gliederte sich in zwei Teile, einen Vortrags- und einen Uebungskursus. Er wurde mit Rücksicht auf diejenigen Teilnehmer, die gleichzeitig in Berlin beruflich tätig waren, nur in den Nachmittagsstunden abgehalten, und zwar die Vortragsstunden von 3—5 Uhr, die Uebungs- und Diskussionsstunden von 5—7 Uhr; während die Vormittage denjenigen Teilnehmern, die nicht beruflich behindert waren, für einige kleinere Exkursionen, Besichtigungen usw. sowie zur häuslichen Bearbeitung der Uebungsaufgaben zur Verfügung standen.

In dem Vortragskursus wurden folgende Vorlesungen gehalten:

Lfd. Nr.	Dozent	Lehrfach	Stunden- zahl
1	Langen, Reg.-Baumeister a. D., Leiter des Archivs.	1. und 2. Woche: Lebensbedingungen und Neugestaltung ländlicher Siedlungen. 3. Woche: Ländliche Kleinsiedlungen. 4. Woche: Siedlungstechnische Zusammenhänge; städtebauliche Fragen.	13
2	Sander, Reg.-Baumeister, wissenschaftl. Mitarbeiter im Archiv für Siedlungswesen.	Kulturtechnik, städtischer Tiefbau, Verkehrswesen.	10
3	Bruno, Assistent a. d. landw. Hochschule, Berlin.	Landwirtschaft.	3
4	Jobst, Reg.-Baumstr., Hilfsarbeiter beim Staatskommissar für das Wohnungswesen.	Kleinwohnungs- und Behelfsbau.	6
5	Lesser, Gartendirektor.	Nutzgartenbau, gärtnerische Anlagen und Pflege öffentlicher Freiflächen.	5
6	Hildebrand, Generalrevisor des Generalverbands deutscher Raiffeisen-Genossenschaften.	Ländliches Genossenschaftswesen, kleinbäuerliche Wirtschaftsführung.	2
7	Becker, Stadtlandmesser.	Vermessungswesen.	3
8	Koska, Geh. Reg.-Rat.	Aus der Praxis des Genossenschaftswesens.	3
		Uebertrag . .	45

Lfd. Nr.	Dozent	Lehrfach	Stunden- zahl
		Uebertrag . .	45
9	Gretschel, Referent beim Staatskommissar für das Wohnungswesen.	Organisation des Genossenschaftswesens und gesetzliche Grundlagen des Siedlungswesens.	4
10	Wehl, Reg.-Baumeister, Dr. ing.	Wirtschaftliche Berechnungen in Kleinsiedlungen.	2
11	Lindner, Reg.-Baumeister, Dr. ing.	Heimatschutz und Siedlungswesen auf dem Lande.	1
		zusammen . .	52

Der innere Aufbau des gesamten Vortragsstoffs und der Zusammenhang der einzelnen Lehrfächer untereinander war dadurch gegeben, dass Herr Reg.-Baumeister Langen in seinem Vortrag (lfd. Nr. 1), mit ländlichen Siedlungen beginnend und alsdann zu halbländlichen und städtischen Siedlungen im Zusammenhang mit städtebaulichen Fragen übergehend, das eigentliche Siedlungswesen als Hauptthema behandelte, während in entsprechender Reihenfolge die jeweils in Frage kommenden technischen, wirtschaftlichen und juristischen Sondergebiete, soweit sie für das Siedlungswesen von Bedeutung sind, in den Vorträgen der andern Herrn eingehender besprochen wurden. Die Ausführlichkeit, mit der dies geschah, entsprach im allgemeinen der Anzahl der zur Verfügung stehenden Stunden. Im einzelnen sei über den Inhalt der Vorträge noch folgendes angegeben:

**Zu lfd. Nr. 1.** An der Hand von Lichtbild- und geometrischen Planaufnahmen einiger besonders typischer Siedlungen aus alter (besonders friederizianischer) und neuerer Zeit wurden zunächst die wichtigsten Grundbegriffe der ländlichen und halbländlichen — zum Unterschiede von der städtischen — Siedlungsweise und innerhalb derselben wiederum der verschiedenen Siedlungsformen (enge und weite Streusiedlung, enge und weite Samensiedlung) gekennzeichnet. Alsdann wurden die Verhältnisse und Gesichtspunkte zusammengestellt, die für die Wahl der einen oder anderen Form sowie überhaupt für die Anlage und Ausgestaltung von Siedlungen massgebend sind. Von solchen äusseren Verhältnissen wurden erwähnt und in ihrem Einfluss auf Anlage und Ausgestaltung von Siedlungen eingehend besprochen: Die Geländebeziehungen (Bodenform und Bodenwert), die Wasserverhältnisse (offen fließende und stehende Gewässer, Hoch- und Wildwässer, Grundwasserstand) und die wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Gegend (etwaiges Vorhandensein oder Möglichkeit der Neuerrichtung von Industrien, Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche und gärtnerische Erzeugnisse usw.). Von sonstigen Gesichtspunkten kommen in Betracht die Art der Aufteilung des vorhandenen Siedlungsgeländes im Gemeindeland, Pacht- und Reserveland und Land für die Einzelsiedler, ferner die Grösse und Form der einzelnen Landstellen sowie der Gärten und Gebäude für Vollbauern, Halbbauern, Gärtner, Land- und Industriearbeiter usw., die Anlagen, die für den nachbarlichen Verkehr der Siedler

untereinander (Fuss-, Feld- und Triftwege), für den Verkehr nach aussen zum Bahnhof, Kirchdorf usw. sowie für den Durchgangsverkehr (Autostrassen) erforderlich sind, und endlich die sozialen, gemeinnützigen und gemeinwirtschaftlichen Einrichtungen (Schule, Spielplätze, Molkerei usw.). Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände wurde dann nachgewiesen, dass und inwiefern fast immer die planmässig und einheitlich mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Siedler angelegte Sammelsiedlung den Vorzug verdiene vor der ungeordnet und unregelmässig zerflatternden, lediglich vom Standpunkt des Einzelsiedlers aus eingeteilten Streusiedlung.

Uebergehend nun zu städtischen Siedlungsaufgaben, wurde an Hand einiger Beispiele (Stadterweiterungen Soest und Luckenwalde) gezeigt, wie auch hier auf Grund vielfach unzweckmässiger Stadterweiterungspläne die Form der Streusiedlung entsteht. Es wurde in eingehender und überzeugender Weise auf ihre Nachteile hingewiesen und die Wege angegeben, wie diese vermieden werden könnten und eine in jeder Hinsicht zweckmässige und vorteilhafte Stadterweiterung durch planmässig angelegte, einheitliche Sammelsiedlungen zu erreichen sei. Mit einer kurzen Uebersicht über den Arbeitsgang bei Herstellung von Generalbebauungsplänen, insbesondere Gewinnung der erforderlichen statistischen Zahlen- und Planunterlagen und die Art der Ausnutzung derselben wurde dieser Vortrag abgeschlossen.

**Zu lfd. Nr. 2.** Ueber die kulturtechnischen Aufgaben der landwirtschaftlichen Ent- und Bewässerung, sowie über den Strassenbau wurde das Wesentlichste von dem vorgetragen, was in allen einschlägigen Lehrbüchern darüber zu finden ist. Besonders zu erwähnen wäre nur der immer wieder betonte und eingehend besprochene Gesichtspunkt, dass und auf welche Weise man hierbei die durch die heutige Wirtschaftslage gebotene Sparsamkeit in Bezug auf Baustoffe und Bauweisen üben müsse und könne. Der gleiche Gesichtspunkt trat auch hervor bei der Behandlung der Frage der Schmutzwasserabführung, für welche, — anstelle der nur in Grosstädten mit enger Bebauung notgedrungenenerweise auszuführenden Kanalisation mit Kläranlagen, Riesefeldern usw., — die in der Anlage weit billigeren und gleichzeitig land- und forstwirtschaftlich viel nutzbringenderen Torfmuß- und ähnliche Klosetts, Untergrundberieselungsanlagen und dgl. in den meisten Fällen vorzuziehen seien. Alsdann wurden die Fragen der Wasserversorgung (im Kleinen durch einzelne Brunnen, im Grossen durch gemeinsame Anlagen für Quell-, Grund- oder Flusswasser) und des Verkehrswesens (wirtschaftliche und industrielle Erschliessung eines grösseren Siedlungsgeländes durch Feld-, Klein- und Vollbahnen, Anlage der bei städtischen Siedlungen in Frage kommenden Strassen-, Hoch- und Untergrund- usw. Bahnen) behandelt und zwar wiederum in Uebereinstimmung mit der Fachliteratur und in dem Umfange, wie es für den Siedlungstechniker nötig ist, damit er bei der Anlage von Siedlungen gleich auf diese Einrichtungen die erforderliche Rücksicht nehmen kann.

**Zu lfd. Nr. 3.** Nach einer kurzen Aufzählung der landwirtschaftlichen Betriebsmittel wurden diejenigen von ihnen, die für das Siedlungswesen von Bedeutung sind, näher behandelt und zwar mit Bezug auf den Boden die verschiedenen Bodenarten, ihre Erkennungszeichen (Leitpflanzen usw.) und Merkmale, sowie Vor- und Nachteile für die landwirtschaftliche Nutzung. Bei den Gebäuden wurde eingehend besprochen, wie Art und Grösse derselben abhängt von Art, Menge und Anzahl der darin unterzubringenden Feldfrüchte, sowie des lebenden und toten Inventars, und diese wiederum von dem Umfang und der Art des betreffenden Wirtschaftsbetriebes. Uebergehend nun zur landwirtschaftlichen Betriebslehre, wurde nach einem Ueberblick über die Reihenfolge der im Laufe eines Jahres

vorzunehmenden landwirtschaftlichen Arbeiten näher erörtert, in welcher Weise die verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebsarten abhängig sind von den äusseren Umständen des Klimas, der Bodenart, Lage und Entfernung der Ländereien vom Hofe, den jeweiligen Marktpreisen und Absatzmöglichkeiten der erzeugten Früchte, sowie auch von dem inneren Zusammenhang der einzelnen Betriebszweige (Ackerbau, Viehzucht usw.) untereinander. Alsdann wurde eine Uebersicht und Erläuterung der verschiedenen Feldsysteme gegeben und zum Schluss an Hand einiger Beispiele die Aufstellung von Wirtschaftsplänen besprochen.

**Zu lfd. Nr. 4.** Der Bau der für gemeinnützige Siedlungen hauptsächlich in Frage kommenden Kleinwohnungen einschliesslich Stallungen für Kleinvieh wurde eingehend besprochen, ebenfalls mit besonderer Rücksicht auf die durch die wirtschaftliche Lage gebotene Sparsamkeit. Es wurde gezeigt, wie diese geübt werden könne 1. durch zweckmässige Auswahl und Anordnung von Form und Grösse des Gesamthausgrundrisses, sowie auch der einzelnen Räume, deren Lage zu einander, zum Garten, zur Strasse, in Bezug auf die Himmelsrichtung usw., 2. bei der Auswahl und Verarbeitung der Baustoffe und 3. durch Typisierung der Hausformen und Normierung der einzelnen Bauteile (Türen, Fenster usw.). Bei den Baustoffen wurde besonders näher eingegangen auf die Kohle sparenden Ersatz- und Behelfsbaustoffe und -Bauweisen, von welchen hauptsächlich der Lehm- als ein bei sachgemässer Ausführung für Kleinhäuser durchaus geeigneter und brauchbarer Ersatz für Massivbauten anzusehen sei.

**Zu lfd. Nr. 5.** Als Hauptgesichtspunkte, die bei der Anlage von Nutzgärten in Frage kommen, wurden besprochen die verschiedenen Bodenarten, Bodenformen und Wasserverhältnisse, sowie ihre jeweiligen Vor- und Nachteile für die gartentechnische Nutzung. Ferner wurde eingegangen auf die zweckmässigste Grösse (abhängig von verfügbaren Arbeitskräften und zu versorgenden Personen) und Form, sowie die Einteilung der Gärten. Dann wurden die für die erste Einrichtung, sowie die laufende Pflege und Bewirtschaftung erforderlichen Massnahmen ausführlich behandelt. Endlich wurden noch über Baumpflanzungen und sonstige gärtnerische Anlagen auf Strassen und Plätzen, über Anlage und Erhaltung von Parks, Rasenspiel- und Sportplätzen, sowie der Friedhöfe die erforderlichen Angaben gemacht und auf Grund der reichen Erfahrungen des Vortragenden auf diesem Gebiete zahlreiche praktische Ratschläge und Winke hiefür gegeben.

**Zu lfd. Nr. 6.** Es wurden Organisation, Verbreitung und Bedeutung der ländlichen Spar- und Kredit- (Raiffeisen) Genossenschaften behandelt, die zwar für die Finanzierung von Siedlungsgesellschaften selbst aus verschiedenen, näher angeführten Gründen nur in geringem Umfange, umso mehr dagegen in Betracht kommen für die Finanzierung der nach erfolgter Siedlung zu bildenden ländlichen Wirtschafts- (Molkerei-, Weide-, Drusch- usw.) Genossenschaften. Auf diese ist beim Entwurf des Siedlungsplans von vornherein Rücksicht zu nehmen und insbesondere der Platz für die erforderlichen gemeinschaftlichen Anlagen vorzusehen. Mit Bezug auf die kleinbäuerliche Wirtschaftsführung wurden nach einigen einleitenden Bemerkungen über Vor- und Nachteile des ländlichen Gross-, Mittel- und Kleinbetriebs, die erforderlichen Angaben gemacht über die Einrichtung kleinbäuerlicher Wirtschaften, insbesondere über Grösse und Mischungsverhältnis der Stellen für Vollbauern bis herab zu den Landarbeitern, über Grösse und Form der einzelnen Landstücke, Verhältnis von Acker- zu Wiesenland, Ausstattung der Stellen mit Gebäuden, sowie lebendem und totem Inventar unter Berücksichtigung der jeweils vorhandenen äusseren (Boden-, Wasser-, Absatz- usw.) Verhältnisse und der inneren



wirtschaftlichen Zusammenhänge. Zum Schluss wurde noch auf die bei grösseren Neusiedelungen bedeutsamen Fragen der Herkunft, Konfession usw. der Siedler und die verschiedenen Möglichkeiten der betriebswirtschaftlichen und technischen Beratung und Vorbildung besonders der aus städtischen Berufen stammenden Siedler hingewiesen.

**Zu lfde. Nr. 7.** Es wurden zunächst einige, naturgemäss auf das Verständnis von Nichtlandmessern zugeschnittene und dem Fachmann nichts Neues bietende Angaben gemacht über die für den Entwurf einer Siedlung erforderliche karten- und zahlenmässige Darstellung des Siedlungsgeländes, und zwar sowohl über die beim Kataster und andern Behörden bereits vorhandenen Unterlagen und deren Genauigkeit und Zuverlässigkeit, wie auch über die grundlegenden Methoden der Neuaufmessung, Plananfertigung, Flächenberechnung usw. und endlich über die Einrichtung und Fortführung des Grundbuchs und der Grundakten, Auflassungs- und Fortschreibungsverfahren usw. Alsdann wurde näher eingegangen auf die bei Anlage von Siedlungen häufig erforderlichen Landumlegungen und deren Durchführung sowohl mit Hilfe der Agrargesetze wie auch der lediglich für städtische Verhältnisse berechneten Lex Adickes und zum Schluss noch die Kleingarten- und Pachtlandordnung vom 31. 7. 19. erwähnt und ihre Bedeutung für das Siedlungswesen kurz besprochen.

**Zu lfde. Nr. 8.** Der Vortragende, der erster Vorsitzender der gemeinnützigen Aktien-Gesellschaft für Angestellten-Heimstätten ist, sprach der Reihe nach sämtliche bei der Gründung und weiteren Geschäftsführung einer Bau- und Wohnungsgenossenschaft vorkommenden Fragen durch und erläuterte dieselben durch zahlreiche Beispiele aus der Praxis. Beginnend mit den Vorbereitungen zur Genossenschaftsgründung, den Erwägungen über Bedürfnisfrage, Art der zu gründenden Genossenschaft, zu beteiligende Bevölkerungskreise und Aussichten auf staatliche, kommunale und sonstige Unterstützung, wurden dann weiterhin die Genossenschaftssatzungen (Musterentwürfe von Scheidt, Krüger) besprochen und das, was in ihnen enthalten sein muss über Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaft und die damit zusammenhängenden Geldfragen, weitere Geldbeschaffung und laufende Verwaltung der Genossenschaft. Bezüglich des Geschäftsbetriebes wurde eingegangen auf die Frage der Landbeschaffung, der Ausgestaltung des Bebauungsplans, der Kostenveranschlagung und Ertragsberechnung, Vergebung der Häuser an die Mitglieder, Miets- und Kaufverträge, der laufenden Instandhaltung der Gebäude und endlich der Genossenschaftsbuchführung.

**Zu lfde. Nr. 9.** Es wurden 1. die vom Reich, 2. die von den Einzeländern insbesondere Preussen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, die für das Siedlungswesen in Frage kommen, (Reichssiedlungsgesetz, Wohnungsgesetz usw.) nach Inhalt und Bedeutung kurz besprochen. Nach einem Hinweis auf die z. Zt. besonders grosse Bedeutung der genossenschaftlichen Bautätigkeit wurde dann auf die Organisation der gemeinnützigen Baugenossenschaften näher eingegangen, angefangen von den Rechtsformen, unter denen sich die einzelnen Genossenschaften bilden können (A.-G., G. m. b. H. usw.), bis zur Erwähnung der Provinzial- und Landeswohnungsvereine und sonstigen grösseren Verbände, zu denen sich die Genossenschaften aus wirtschaftlichen Gründen zusammengeschlossen haben.

**Zu lfde. Nr. 10.** Der Vortrag, von einem Vertreter Haberlandscher Interessenkreise gehalten, zeigte im allgemeinen antibodenreformerische Tendenzen (es wurden z. B. die Bodenreformer und insbesondere ihr Führer Damaschke als „verkappte Bolschewisten“ bezeichnet). So wurde denn auch, nach Vorführung zahlreicher, sorgfältig ausgearbeiteter zahlen-

mässiger und graphischer Uebersichtstabellen, in denen die bei Erstellung von Wohngelegenheiten in Betracht kommenden und auf die Gesamtkosten derselben einwirkenden Faktoren zusammengestellt waren, der Schluss gezogen, dass unter normalen Verhältnissen die drei- und mehrstöckige Mietskaserne wirtschaftlich vorteilhafter sei als der Flach- und Kleinhausbau. Allerdings wurde zugegeben, dass dieser bei den heutigen Preisverhältnissen, bei denen der Preis des Grund und Bodens gegenüber den weit mehr gestiegenen Baukosten eine weit geringere Rolle spiele als früher, auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus in vielen Fällen annehmbar sei.

**Zu lfd. Nr. 11.** Es wurde kurz besprochen, in welcher Weise, den Wünschen des Heimatschutzes entsprechend, neue Siedlungen an Eigenart und Charakter der näheren und weiteren Umgebung und der Bevölkerung anzupassen seien, und zwar in bezug auf Baustoffe und Bauweise, auf innere Grundrissanordnung und äussere architektonische Ausgestaltung der einzelnen Bauten sowie endlich auf Form und Anlage der ganzen Siedlung, Gestaltung der Strassen, Plätze usw., wobei insbesondere auf vorhandene Naturdenkmäler und dergl. nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen sei.

In dem Uebungskursus wurde der im Vortragskursus gebotene Stoff weiter durchgearbeitet, teilweise in Form von Diskussionsstunden, bei denen seitens der Teilnehmer Fragen gestellt und eigene Ansichten, Gedanken und praktische Erfahrungen vorgetragen und besprochen wurden, und teilweise durch Übungsaufgaben.

Diese bestanden:

1. In dem Entwurf einer kleineren (10 ha) ländlichen oder halbländlichen Siedlung für Land- und Industriearbeiter in der Nähe einer Fabrik oder eines Gutes.
2. Der Aufteilung eines 500 ha grossen Gutes für Siedlungszwecke in Stellen für Bauern, Gärtner und Landarbeiter unter Beibehaltung eines Restgutes.
3. Der Anlage einer Arbeitersiedlung für 5000 Einwohner in der Nähe einer Mittelstadt.
4. Dem Entwurf eines Generalbebauungsplans für eine deutsche Mittelstadt.

Die bei der Durchführung dieser Aufgaben auftretenden technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen sollten durch Ausarbeitung entsprechender Pläne, Skizzen und Berichte behandelt werden. Die Aufgaben wurden zunächst allgemein und nach erfolgter häuslicher Bearbeitung im einzelnen besprochen und die Ausarbeitungen durchgesehen.

An Exkursionen wurden unternommen ein Besuch der Materialprüfungsanstalt in Gr. Lichterfelde zwecks Information über die Art und Weise der Prüfung von Baustoffen und ein Besuch der geologischen Landesanstalt, woselbst einige der von dieser herausgegebenen geologisch-agronomischen Karten nebst den dazu gehörigen Erläuterungen eingesehen wurden und besprochen wurde, in welcher Weise und nach welchen Gesichtspunkten die darin enthaltenen Angaben über Bodenart und landwirtschaftlichen Wert eines bestimmten Grundstücks oder Gebiets für die Aufteilung desselben zu Siedlungszwecken nutzbar zu machen seien. Ausserdem fanden

noch zwei grössere (Tages-) Exkursionen nach Nowawes bei Potsdam bzw. nach Jüterbog, Zinna, Luckenwalde statt, wobei einige bestehende bzw. in Ausführung begriffene Siedlungen aus alter (friederizianischer) und neuerer bis neuester Zeit besichtigt und besprochen wurden.

Alles in allem war das Ergebnis der Teilnahme an diesem Kursus recht befriedigend und der hier gebotene Wissensstoff dürfte sowohl für den Privat- wie Kommunallandmesser und vor allem für den Landmesser der landwirtschaftlichen Verwaltung von grossem Interesse und Nutzen sein. Leider ist die Teilnahme an diesen Kursen für diejenigen Herren, die nicht in Berlin ansässig sind, unter den heutigen Verhältnissen mit recht erheblichen finanziellen Opfern verbunden, und der Staat gewährt seinen Beamten wohl im allgemeinen Urlaub jedoch keinerlei Reise- und Tagegelder oder Beihilfen zu den Gebühren, (100 Mk. für den Vortragskursus, 125 Mk. für den Übungskursus). Den in Berlin wohnenden Kollegen, die während der Teilnahme an den Kursen gleichzeitig beruflich tätig sein bzw. ihrem Studium obliegen wollen, sei empfohlen, Vortrags- und Übungskursus getrennt (zu verschiedenen Zeiten — Vortragskursus zuerst) zu belegen, da andernfalls eine gründliche häusliche Durcharbeitung des Vortragsstoffs und insbesondere der Übungsaufgaben nicht möglich ist.

Das Siedlungswesen bietet dem Landmesser und Kulturingenieur auf lange Zeit hinaus ein reiches Betätigungsfeld, und er darf bei der Lösung der hier harrenden Aufgaben, für die er dank seiner Vorbildung ganz besonders geeignet erscheint, hinter den Vertretern der andern hierbei in Frage kommenden technischen und volkswirtschaftlichen Berufe nicht zurückstehen. Es wäre daher dankbar zu begrüssen, wenn auch über die andern Gelegenheiten und Möglichkeiten, Einblicke in dieses Gebiet zu gewinnen (so z. B. die an der Universität Berlin gehaltenen Vorträge und Kurse für Siedlungswesen sowie die von dem Heimstättenamt der deutschen Beamenschaft veranstalteten Heimstättenkurse) von etwaigen Teilnehmern daran gelegentlich an dieser Stelle Mitteilungen darüber gemacht würden.

## Nur keine Halbheiten in der Ausbildungsfrage!

Von Oberlandmesser a. D. Plähn zu Wiesbaden.

Der Vorschlag des Herrn Professors Dr. Gast von der Technischen Hochschule zu Aachen, den Landmessern, die das geodätische Studium an den landwirtschaftlichen Hochschulen zu Berlin und Bonn absolviert und die Landmesserprüfung dort bestanden haben, auf Grund ihrer Landmessereigenschaft Gelegenheit zu weiteren geodätischen Studien an den technischen Hochschulen zwecks Erlangung des Diplom-Ingenieur- und des Dr.-ing.-Grades zu bieten,

mag Theoretikern und oberflächlichen Betrachtern der Dinge nicht übel erscheinen. Für alle wirklich erfahrenen Praktiker ist er indessen gänzlich unannehmbar! Er würde in aller Kürze zu den Zuständen führen, die von dem sächsischen Landmesserstande so beklagt werden, nämlich zur Heranbildung verhältnismässig weniger Vermessungsingenieure, die auf Grund ihrer vorwiegend theoretischen Vorbildung bald in die höheren Stellungen einrücken, ohne immer die genügende praktische Erfahrung für die sachgemäße Leitung der Geschäfte erlangt zu haben. Was wir in Preußen **unbedingt** brauchen, und was auch der weitaus größte Teil der sächsischen Landmesser in Einmütigkeit mit den übrigen deutschen Berufsgenossen mit Recht erstrebt, das ist **die zukünftige volle wissenschaftliche Vor- und Ausbildung aller Landmesser für ihren Beruf, wie Bayern und Mecklenburg sie aus guten Gründen schon seit Jahrzehnten vorgeschrieben haben.**

Die neue Prüfungsordnung vom 23. Februar d. J. hat nicht gebracht, was seitens des Landmesserstandes mit vollem Recht erstrebt wurde; sie ist eine Halbheit geblieben! Der Fortschritt, den sie durch die Forderung des dreijährigen Studiums und dreijähriger praktischer Ausbildung in technischer Hinsicht für die Zukunft gebracht hat, soll keineswegs verkannt werden. Aber auch in rechtlicher Hinsicht bedarf der Landmesser einer weit gründlicheren Durchbildung für die Ausübung seines verantwortlichen Berufs, und zur Erfassung dieses schwierigen Stoffes — (ich will hier nur das Liegenschaftsrecht, die Grundbuchordnung, die Landeskulturgesetzgebung, das Enteignungsgesetz und das Fluchtliniengesetz nennen) — muß ihm notwendigerweise schon eine bessere allgemeine Vorbildung, die volle Hochschulreife, mit auf den Weg gegeben werden, wie es für alle andern wissenschaftlichen Berufe geschieht.\*)

Daß der Landmesser heutzutage keines geringeren geistigen Rüstzeugs zur sachgemäßen Erfüllung seiner vielfach schwierigen und verantwortungsvollen Berufsaufgaben bedarf als die übrigen sogenannten freien Berufe, ist m. E. bisher von unsern Fachvertretern in den Zentralbehörden nicht nachdrücklich genug hervorgehoben worden. Daß sie es zur Sprache gebracht haben, ist frei-

\*) Auch Steuerrat Leopold-Danzig, der Vorsitzende der Prüfungskommission für die preussischen Katasterkontrolleure, bezeichnet in seiner soeben bei Carl Heymann-Berlin erschienenen Schrift „Das Grund- und Gebäudesteuer-Kataster in Preussen und seine Verwendung für Staats- und andere öffentliche Zwecke“ die Einführung des Abituriums für den Landmesserberuf nur als eine Frage der Zeit (s. S. 70 u. S. 156 daselbst).

lich bekannt, aber auch, daß ihnen dann höhererorts irrigerweise zumeist entgegengehalten worden ist, die Erhöhung der Anforderungen an den Landmesserstand werde die Kosten seiner Arbeiten zu sehr verteuern, oder auch, man müsse unsern Beruf noch für die Söhne des Mittelstandes offen halten. Solchen Irrtümern und ausweichenden Redensarten gegenüber haben sich unsere Berufsgenossen in den Ministerien leider nicht durchzusetzen vermocht. So ist alles in den längst als mangelhaft erkannten und von berufenen Sachverständigen als überlebt bekämpften Formen weitergegangen. Leider! —

Wieviel Geld wäre dem Staate und den Grundeigentümern erspart worden, wenn man schon 1879 — (also 7 Jahre nach Erlaß der preußischen Grundbuchordnung und des Grundeigentumserwerbsgesetzes) — gemäß Sombarts Vorschlags und des bereits 1868 voraufgegangenen Vorschlags des Generalleutnants Dr. Baeyer\*) mit der planmäßigen Herstellung wirklich richtiger Karten durch ein wissenschaftlich ausgebildetes Landmesserpersonal vorgegangen wäre! Statt dessen erwiderte man regierungsseitig auf alle Verbesserungsvorschläge unzutreffenderweise: „Bei uns ist alles in guter Ordnung, mit Ausnahmen, wie sie überall vorkommen.“ — Wie die Dinge in Wahrheit liegen, ist leider noch immer nicht genügend bekannt, nicht einmal in Fachkreisen, geschweige denn in der breiteren Öffentlichkeit. Wer sich aber ein Bild davon machen will, welche enormen Kosten jetzt bei den Fortschreibungsmessungen und den zugehörigen Grenzverhandlungen allein durch die örtliche Feststellung der von der Wirklichkeit abweichenden Grenzen nach den fehlerhaften Karten und ebenso durch die zahlreichen, aus diesen Fehlern oft hervorgehenden Prozesse entstehen, den kann ich auf meine kürzlich erschienene Schrift „Die Mängel des preußischen Katasters und der Rechtsprechung in Grenz- und Grundeigentums-Prozessen“<sup>\*\*</sup> hinweisen.

Auf dem von Professor Dr. Gast-Aachen vorgeschlagenen Wege wird aber das **unbedingt** zu erstrebende Endziel unseres Standes, nämlich die **Herstellung fehlerfreier Karten sowie eines fehlerfreien Katasters und Grundbuchs** nach meiner festen Überzeugung ganz bestimmt nicht erreicht werden! — Wenige Berufsgenossen mit vollkommener wissenschaftlicher Vorbildung können eben die An-

\*) Vergl. die Schrift „Mein Entwurf zur Anfertigung einer guten Karte von den östlichen Provinzen des preussischen Staates“ von Dr. J. J. Baeyer, Generalleutnant und Präsident des Zentralbüros der europäischen Gradmessung. (Berlin 1868 bei Georg Reimer.)

\*\*\*) Verlag von Franz Vahlen. — Berlin W. 9, Linckstr. 16 (Preis 9 Mk. nebst Teuerungszuschlag).

forderungen, welche die Gegenwart an den gesamten Stand, an jedes seiner Mitglieder stellt, nicht verwirklichen. Wie jeder Jurist, jeder Arzt, jeder Baubeamte usw. durch sein Studium auch für die schwierigsten Arbeiten seines Berufs im allgemeinen genügend vorbereitet sein muß, obwohl solche in der Praxis keineswegs an jeden von ihnen herantreten, so auch jeder Landmesser. Die Anschauung, daß zur Ausbildung unseres Berufs eigentlich gar kein tieferes Wissen nötig sei, daß sozusagen doch jedermann von einem Stein zum andern müsse messen können, daß in diesen rein mechanischen Messungen die Hauptaufgabe unseres Berufs liege, und daß es auf übergroße Genauigkeit gar nicht einmal ankomme, spukt zwar immer noch in zahlreichen Köpfen umher, häufig genug selbst bei Gebildeten. Ich will hier nur an die Rede des Sanskrit-Professors Dr. Hillebrandt zu Breslau vom 28. Mai 1914 im Herrenhause erinnern, \*) der erhöhte Anforderungen an die Ausbildung des Landmesserstandes ebenfalls für durchaus unnötig und für eine nationalökonomische Verschwendung erachtete. Aus meiner vorgenannten Schrift wird auch dieser Gelehrte nun, wie jedermann, das Gegenteil erkennen können!

Indessen wird es nach meiner Überzeugung in erster Linie Aufgabe und Pflicht unserer Vertreter in den Zentralbehörden des deutschen Vermessungswesens sein, durch eine zutreffende Darlegung der Dinge in den Parlamenten dafür zu sorgen, daß auch die breitere Öffentlichkeit über die Vielseitigkeit der heutzutage von den Landmessern zu lösenden Aufgaben aufgeklärt wird, ferner darüber, daß der ganze Stand hierzu voller Hochschulreife und eines gründlichen, vielseitigen Studiums bedarf, daß auch die Arbeiten dadurch nicht etwa teurer, sondern im Gegenteil noch um vieles billiger werden, weil sie dann für alle Zukunft brauchbar sind, und hierdurch die so zeitraubenden und kostspieligen späteren Nachmessungen zur Aufklärung der Fehler usw. fortfallen.

In Wahrheit ist ja der Kreis der Aufgaben, die heute dem Landmesser zufallen, schon so groß geworden, daß der einzelne ihn kaum noch insgesamt zu beherrschen vermag. Es wird sich sicherlich auch in unserm Stande noch derselbe Vorgang der Arbeitsteilung im Studium vollziehen, der in einzelnen anderen wissenschaftlichen Berufen schon vor 50 Jahren eingetreten ist. Damals wurde das Studium der Philologie in das der alten und der neuere Sprachen, das

\*) Vergl. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1915, S. 28.

Studium des Baufachs in das des Hochbaufaches, des Maschinenbau-faches und das der Ingenieurwissenschaften zerlegt, und für jedes dieser Fächer wurden besondere Staatsprüfungen eingerichtet. Der wissenschaftliche Unterbau ist aber für alle Fächer der gleiche geblieben, nämlich die Hochschulreife. Und wie dem Studium der Medizin in neuester Zeit auch das Studium der Zahnheilkunde und dasjenige der Arzneimittellehre als wissenschaftlich ebenbürtig an die Seite gestellt, und gleiche allgemeine Vorbildung auch für diese letztgedachten Fächer gefordert worden ist, so wird den Ingenieurwissenschaften nunmehr auch die Landmeßkunst nach den von ihr in der Gegenwart und Zukunft zu lösenden Spezialaufgaben als gleichberechtigt, und als gleiche allgemeine Vorbildung erforderlich, zur Seite gestellt werden müssen! —

Die Frage „Wo studieren die Landmesser am zweckmäßigsten?“ habe ich kürzlich im 12. Heft des laufenden Jahrgangs der „Allgemeinen Vermessungs-Nachrichten“\*) eingehend erörtert und verweise hierauf. Ich bin der Ansicht, daß man nach Forderung der gleichen allgemeinen Vorbildung wie für die übrigen wissenschaftlichen Berufe den Geodäsie Studierenden in dieser Hinsicht keinen engherzigen Zwang auferlegen soll. Wie man vor etwa einem Jahrzehnt schon den Forstakademikern gestattet hat, 2 Semester rechtswissenschaftliche und volkswirtschaftliche Studien an den Universitäten zu treiben, so soll man dies auch den Landmessern gestatten, die gleichzeitig auch Vorlesungen aus der reinen und angewandten Mathematik daneben hören können. Und je nachdem sie sich späterhin der Landeskultur-, der Kataster-, der Kommunal-, der Eisenbahn-, der Kolonialverwaltung oder dem Privatdienste zu widmen beabsichtigen, soll man ihnen auch gestatten, die technischen Vorlesungen an einer landwirtschaftlichen oder an einer technischen Hochschule zu hören, ihre technische Ausbildung also da zu suchen, wo sie sie nach ihrer eigenen Ueberzeugung jeweils für ihr späteres Arbeitsgebiet am besten erlangen zu können vermeynen. In oben gedachtem Aufsätze habe ich das bereits eingehend dargestellt. Es kommt nicht gerade besonders darauf an, wo der einzelne die für seinen Beruf nötigen Kenntnisse erworben hat, wohl aber darauf, daß er sie tatsächlich in dem sachlich durchaus nötigen Umfange erwirbt und auch praktisch anzuwenden versteht.

Was die von Herrn Professor Dr. Gast gleichzeitig berührte Frage der Landmesser-Prüfungen anbetrifft, so könnten sie in Zukunft unbedenklich ebensowohl an den technischen wie an den

\*) Verlag von R. Reiss in Liebenwerda.

landwirtschaftlichen Hochschulen stattfinden. Es ist zweifellos voraus-  
zusehen, daß die Reichsverordnung vom 29. Januar 1919 zur Be-  
schaffung von landwirtschaftlichem Siedlungslande  
(Reichsgesetzblatt Nr. 22) und das am 11. August 1919 erlassene  
Reichssiedlungsgesetz (Reichsgesetzblatt Nr. 155), die über-  
einstimmend den dritten Teil aller großen Güter für  
Siedlungszwecke in Anspruch nehmen, einen wesentlichen Zuwachs  
nicht nur an technischem Hilfspersonal, sondern auch an Landmessern  
bedingen.\*) — Mögen die Zentralbehörden des deutschen Vermessungs-  
wesens und die ihnen demnächst zuzuordnenden Betriebs-  
räte sich vor allem darüber klar werden, daß zur zweckmäßigen  
Durchführung dieser Aufgaben ein vollkommen wissenschaft-  
lich durchgebildetes Landmesserpersonal unumgänglich notwen-  
dig ist, damit sich so wahrhaft beschämende Vorkomm-  
nisse nicht wiederholen, wie ich sie noch aus jüngst vergangenen  
Tagen in meiner obengedachten Schrift öffentlich zu besprechen  
für meine Pflicht gehalten habe. —

## Sind unsere Grenzverhandlungen öffentliche Urkunden?

Zu dem Aufsatz: „Sind unsere Grenzverhandlungen öffentliche  
Urkunden?“ von Vermessungsdirektor Spelten\*\*) erlaube ich mir folgende  
Bemerkung:

Das preussische Oberverwaltungsgericht, dritter Senat, sagt in der Be-  
gründung eines Urteils vom 6. November 1913 (Aktz. IIIB 148. 12).  
... „Ferner ist klar, dass die Vermessungsverhandlungen, wenn auch  
keine öffentlichen Urkunden, so doch Privaturkunden, und zwar zum Beweise  
von Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunden sind, ...“

Diese Urteilsbegründung ist nach Inkrafttreten der Erg. Vorschriften  
vom 21. II. 1913 gegeben worden.

Meines Erachtens nimmt die Anweisung II vom 17. Juni 1920 denselben  
Standpunkt ein, denn Ziffer 110 lautet: „Die Grenzverhandlungen sollen den  
an eine öffentliche Urkunde zu stellenden Anforderungen ge-  
nügen und dadurch den vollen Beweis des beurkundeten Vorganges und  
der bezeugten Tatsachen begründen.“

Wären die Grenzverhandlungen öffentliche Urkunden, dann hätte man  
der Ziffer 110 jedenfalls etwa folgende Fassung gegeben: „Da die Grenz-  
verhandlungen als öffentliche Urkunden den vollen Beweis des beurkundeten  
Vorganges und der bezeugten Tatsachen zu begründen haben, müssen sie  
den an solche Urkunden zu stellenden Anforderungen genügen.“

Eichhorst, Regierungslandmesser.

\*) Auch die während der Drucklegung dieses Aufsatzes veröffentlichte  
preussische „Verordnung über die Zwangsauflösung der Familien-  
güter und Hausvermögen“ vom 19. November 1920 (Preussisches Gesetz-  
blatt Nr. 47) wird noch umfangreiche Vermessungsarbeiten bringen.

\*\*) Zeitschr. f. Vermessungswesen 1920. S. 704.



## Das Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920.

Von Stadtlandmesser **Ernst Becker**, Essen.

Das Reichsheimstättengesetz hat, wie fast alle Siedlungs- und Wohnungsgesetze, eine recht lange Vorgeschichte. Seit dem Jahre 1892 ist der Entwurf eines Heimstättengesetzes dem Deutschen Reichstag mindestens zwölfmal eingereicht, bis dann kurz vor Toresschluß der Nationalversammlung in der letzten Sitzung vom 29. 4. 1920 ein solcher Entwurf unter Dach und Fach kam.

Das vorliegende Gesetz ist ein sog. Rahmengesetz; denn nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen (Art. 10 Abs. 4 der Reichsverfassung) hat sich das Reich im wesentlichen auf die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für das Heimstättenwesen zu beschränken, während den Ländern die materielle Ausgestaltung des Heimstättengedankens obliegt. Der eigentliche Zweck des Gesetzes ist durch einen Satz aus der Begründung gekennzeichnet, der besagt: „Der Entwurf beschränkt sich darauf, die neue Rechtsform der Heimstätte rechtlich zu gestalten. Maßnahmen zur Bereitstellung von Mitteln an Land und Geld, um Heimstätten zu schaffen, gehören nicht zu seinen Aufgaben.“ Diese Beschränkung auf die Festlegung der juristischen Form der Heimstätte hat die Erwartungen arg enttäuscht, die man an ein Gesetz mit solch großzügigem Namen stellen zu müssen glaubte. Dennoch scheint es in Verbindung mit anderen bestehenden Gesetzen, dem Reichssiedelungsgesetz und der Verordnung zur Bestreitung der dringendsten Wohnungsnot, geeignet, die Sehnsucht nach eigenem Heime und eigener Scholle in erheblichem Maße zu fördern.

Das Gesetz unterscheidet zwischen a) Wohnheimstätten, Einfamilienhäusern mit Nutzgarten und b) Wirtschaftsheimstätten, Anwesen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Art, zu deren Bewirtschaftung eine Familie unter regelmäßigen Verhältnissen keiner ständigen fremden Arbeitskraft bedarf. Höchst- und Mindestmaß können die Landesgesetze nach den örtlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen genauer bestimmen. Die Heimstätten werden vom Reich, von den Ländern und den Gemeinden und den Gemeindeverbänden als Eigentum an den Heimstatter aus gegeben; auch andere öffentliche Verbände oder gemeinnützige Unternehmungen können durch die oberste Landesbehörde Ausgeber werden, keineswegs aber aus den bekannten Gründen Großgrundbesitzer und Großindustrielle. Mit ganz besonderer Freude ist zu begrüßen, daß Kriegsteilnehmer, insbesondere Kriegsbeschädigte, sowie die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und kinderreiche Familien vorzugsweise zu berücksichtigen sind. Eigentümer (Heimstatter), das Grundstück (die Heimstätte) und der Ausgeber werden in das Grundbuch eingetragen und zwar nur zu ausschließlich erster Rangstelle. Mit der Eintragung ist die Ausgabe wirksam geworden, dem Grundstück ist die Eigenschaft als Heimstätte verliehen, die jedoch eine Belastung im Rechtssinne nicht bedeutet. Auch bestehender Besitz kann Heimstättenrechte bekommen. Grundstücke, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, dürfen den Namen „Reichsheimstätte“ nicht führen. Die Begründung einer Reichsheimstätte ist kostenfrei.

Der Ausgeber als Wahrer der öffentlichen Interessen ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Heimstätte ihrer Zweckbestimmung, als gesicherte Wohn- und Wirtschaftsstätte zu dienen, dauernd erhalten bleibt. Es sind deshalb gegen eine mißbräuchliche, spekulative Ausnutzung der ausgegebenen Heimstätte Sicherungen getroffen. Nur der Eigentümer mit seiner Familie darf die Heimstätte bewirtschaften und bewohnen; ein Vermieten oder Verpachten ist daher ausgeschlossen. Wegen einer persö-

lichen Schuld des Heimstätters kann sie, auch mit seiner Zustimmung, nicht der Zwangsvollstreckung unterworfen werden. Die Teilung und die Veräußerung einzelner Teile der Heimstätte bedarf der Zustimmung des Ausgebers, ebenso die Belastung der Heimstätte. Hypotheken und Grundschulden können in der Regel nur in der Form von unkündbaren Tilgungsschulden eingetragen werden, wofür eine Verschuldungsgrenze auf die Heimstätte eingetragen werden kann. Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch der Heimstätter mit Rücksicht auf eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Heimstätte die Zustimmung des Ausgebers zu Belastungen verlangen, ja sogar über die Verschuldungsgrenze hinaus, wozu allerdings wieder die Einwilligung der obersten Landesbehörde erforderlich ist.

Der Heimstätter kann die Heimstätte frei veräußern, doch hat der Ausgeber aus öffentlichem Interesse für jeden Fall der Veräußerung mit Ausnahme der an nahe Verwandte ein Vorkaufsrecht. Einen Heimfallsanspruch, ähnlich wie beim Erbbaurecht, hat der Ausgeber, wenn der Heimstätter Mißwirtschaft treibt oder nicht dauernd selbst bewohnt oder bewirtschaftet. Damit nicht das Vorkaufsrecht durch Vereinbarung allzuhoher Preise illusorisch gemacht wird, bestimmt das Gesetz den Vorkaufspreis, der auch beim Heimfallsanspruch gilt, als den bei der Begründung der Heimstätte festgestellten Erwerbspreis vermehrt um die Kosten der verbessernden Anlagen der Heimstätte.

Diese gesetzlichen Bindungen bilden den Kern des ganzen Heimstättengesetzes: sie schützen den Eigentümer gegen die Vertreibung vom Eigentum, hindern ihn aber, im Interesse seiner Volksgenossen, an der händlerischen Ausnutzung der mit Hilfe der Gesamtheit erworbenen Heimstätte. Die Reichsheimstätte ist keine Handelsware!

Von außerordentlicher Wichtigkeit war es daher, daß die Ausgabe dieses gebundenen Eigentums nur von gewissen Stellen aus erfolgt, die dafür Sorge tragen, daß der Heimstättencharakter des Grundstücks im Interesse des Volksganzen erhalten bleibt, damit nicht der Segen der Heimstätte sich in einen Fluch der Bodenspekulation verwandle.

Dies sind in großen Umrissen die wesentlichsten Bestimmungen des Reichsheimstättengesetzes; die vielen Lücken, die im Gesetz geblieben sind, werden die Länder noch auszufüllen haben; denn mit diesen Bestimmungen kann man keine Heimstätten errichten; es fehlt an Land und Geld! Wir haben ein Heimstättenrecht ohne Recht auf Heimstätten! Sache der Heimstättenbewegung wird es nun sein, Sorge zu tragen, daß die Landesstellen auch das ausführen, was durch dieses Rahmengesetz ihnen möglich gemacht wird. Besonders sind es noch 2 Bestimmungen des Gesetzes, an denen die Hebel zur praktischen Auswirkung des Gesetzes anzusetzen sind: die Bestimmung, daß Heimstätten schon vor Errichtung des Wohnhauses erworben werden können, und die Bestimmung, daß zur Beschaffung der zur Ausgabe an Heimstätter erforderlichen Grundstücke die Enteignung erfolgen kann. In Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften des Siedlungsgesetzes und der erwähnten Verordnung geht das Gesetz davon aus, daß bei solchen Enteignungen nur eine angemessene Entschädigung zu gewähren ist, wobei das Wort „angemessen“ nach der ausdrücklichen Erklärung des Reichsarbeitsministers bedeutet, daß nicht schlechthin der gemeine Wert ersetzt werden soll, sondern eine „billige Abfindung“; es sollen dem Enteigneten aus besonderen Währungsschwankungen Zufallsgewinne nicht zufließen; eine durch Rückgang der Bautätigkeit, Aenderung von Bauungsplänen, Erschwerung oder Verteuerung der Verkehrsmittel oder ähnliche Umstände verursachte Wertminderung ist zu berücksichtigen. Bei Ausnutzung

dieser Bestimmungen, besonders durch Herabzonung in der Bauordnung, liegt für einen tatkräftigen Bezirks-Wohnungskommissar eine gewisse Möglichkeit, verhältnismäßig billiges Land für Heimstätten zu schaffen, wenn er die weitestgehende Unterstützung der breitesten Kreise unseres Volkes erhält.

Aber als notwendige Ergänzung dieses Gesetzes gehört zur praktischen Verwirklichung des Heimstättengedankens doch noch die Errichtung einer zentralen Stelle (Reichsheimstättenamt) zur einheitlichen, besonders in der gegenwärtigen Not wichtigen, von den jetzigen vielen Instanzen freien Erledigung aller technischen und wirtschaftlichen Fragen, die Ausführungsbestimmungen von Seiten der Länder und ausreichende Bestimmungen über billige Land- und Geldbeschaffung.

## Mitteilungen der Geschäftsstelle.

### Vereinsnachrichten.

**Mitglieds-Beiträge.** Beiträge für das II. Halbjahr 1920 sind ohne Namensnennung eingegangen aus: Ellwangen, Breslau 16, Hameln, Berlin N., Stuttgart, Olpe, Stuttgart, Arnsberg i/Westf., Meiningen und Städt. Sparkasse Leobschütz Konto 5401. Die Geschäftsstelle bittet um nähere Angaben.

Herr Katasterkontrollör Rothe-Neustadt O/Schl. regt an, auf den Katasterämtern die Bilder der Amtsvorgänger zu sammeln, um das Andenken an die Kollegen, die an gleicher Stätte wirksam waren, lebendig zu erhalten.

**Württemberg.** Wegen der grundsätzl. Regelung der Gebühren sollen nächstens Verhandlungen aufgenommen werden; ebenso wird die Feldmeserprüfungskommission unsere Eingabe wegen der Vorbildung noch vor Weihnachten behandeln und uns zur Besprechung einladen.

Ich bitte die Kollegen, die bereit sind, bis März 1921 einen Zögling zur prakt. Berufsausbildung anzunehmen, Mitteilung an mich zu machen, damit ich die Vermittlung übernehmen kann, da sich bei mir einige Schüler der Kl. VII bzw. IX gemeldet haben. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass sich das Landesfinanzamt bei der Genehmigung des Eintritts in den Beruf, bezügl. der Zahl der Zöglinge, eine Beschränkung auferlegen wird.

Wegen der Einstufung bei der Besoldungsordnung sind wir in steter Fühlung mit den Reichs- und Landesbehörden; wir hoffen, dass endlich nächstens einmal die Entscheidung fällt.

Die Bekanntgabe der Grundzüge für ein Baulandumlegungsgesetz wird erfolgen, wenn unsere zur Beratung derselben eingesetzte Kommission (Kercher, Heinkele, Hummel, Jörg, Pape, Schloz, Schmelz, Schnell) ihre Arbeit beendet hat.

3. 12. 20. Kercher.

Württemberg, Fachgruppe 5. Da sich die Verabschiedung des Besoldungsgesetzes ganz unerwartet verzögert hat, muss die auf 18. Dezbr. vorgesehene Tagung später abgehalten werden.

Lutz.

### Personalnachrichten.

**Preussen.** Katasterverwaltung. Gestorben: K. K. Franzke in Görlitz 8. 11. 20. — Versetzt: Die K. K. Schmitt von Neuerburg nach Limburg 1. 12. 20; Mews von Berlin NW nach Königswusterhausen 1. 1. 21; Hetscher von Sulingen nach Stettin als R. L. 1. 1. 21; R. L. Schlue

von Stettin nach Sulingen als K. K. 1. 1. 21; K. K. Gasda von Zossen nach Berlin, Fin. Min. 1. 12. 20. — Ueberwiesen: K. L. Langschied Hannover der Regierung in Schleswig 1. 12. 20. — Zu besetzen sind die Katasterämter: Zossen, Görlitz und Neuerburg.

Personalveränderungen bei den preussischen Landeskulturbehörden. Versetzt: Zum 15. 10. 1920: R. L. Krause in Prüm nach Eisenach; zum 1. 11. 1920: O. L. Stuchtey in Bünde nach Coesfeld; zum 1. 11. 1920: R. L. Marx in Düren nach Jülich; zum 1. 1. 1921: O. L. Baum in Jülich nach Wetzlar; zum 1. 1. 1921: R. L. Schuster in Wetzlar nach Jülich. — (Die Versetzung des R. L. Woelke in Düren nach Insterburg zum 1. 10. 1920 ist aufgehoben worden.) — Gestorben: R. L. Trende in Jülich am 13. 10. 1920. — Vorübergehend anderweit verwendet: O. L. Drolshagen in Wesel als Siedlungskommissar im Kreise Tarnowitz (K. A. Gleiwitz) seit 4. 10. 1920; O. L. Stephan in Brilon als Siedlungskommissar im Kreise Neustadt O. S. (K. A. Leobschütz) seit 25. 9. 1920; O. L. Schwerin in Frankfurt a. d. O. als Siedlungskommissar in der Provinz Ostpreussen seit 1. 11. 1920; R. L. Flegel in Osnabrück als Assistent für den geodätischen Unterricht an der landw. Hochschule in Berlin vom 1. 11. 1920 bis 28. 2. 1921.

**Bayern.** Das Staatsministerium der Finanzen hat hinsichtlich der Zulassung zum höheren Messungs- und Flurbereinigungsdienst in Bayern unterm 3. Novbr. 1920 Nr. 57803 eine Bekanntmachung veröffentlicht, aus der die folgenden Bestimmungen entnommen sind: 1. I. Die Zahl der in den Vorbereitungsdienst aufzunehmenden Anwärter für den höheren Messungs- und Flurbereinigungsdienst in Bayern bemisst sich nach dem jeweiligen Bedarfe. II. Der Bedarf wird jährlich vom Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Staatsministerium für Landwirtschaft festgesetzt. Er wird sich voraussichtlich auf mehr als 10 Anwärter für das Jahr nicht belaufen. 2. I. Das Gesuch um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist bis zum 1. September des Jahres, in dem der Gesuchsteller die Diplomhauptprüfung an der Technischen Hochschule München bestanden hat, beim Staatsministerium der Finanzen einzureichen. In dem Gesuch ist anzugeben, ob Anstellung im Messungsdienste der Finanzverwaltung oder im Flurbereinigungsdienst angestrebt wird. 4. Diese Bekanntmachung tritt erstmals für das Jahr 1923 in Wirksamkeit.

### Berichtigung zum Aufsatz: „Der Satz von Dalby“.

In den Formeln des Art. 4 bis Schluss sollten die Typen  $w$  und  $\omega$ , erstere für die sphäroidische Länge, letztere als zugehörige Grösse des Winkels im Hilfsdreieck (nach Bessel) in Verwendung kommen. Trotz deutlichen Manuskriptes war in der Korrektur die Type  $\omega$  durchgehends in  $w$  umgewandelt. In meiner Korrektur hatte ich diese Fehler angezeigt, statt diese allein zu verbessern, wurden alle  $w$  in  $\omega$  verwandelt. Dies ist bei folgenden  $\omega$  der Fall in den Formeln Art. 4, Absatz 3 bis Schluss.

1, 2, 5, 7, 9, 11, 13. 15—33, 35.

Johannes Frischauf.

### Inhalt.

**Wissenschaftliche Mitteilungen:** Ueber Vorschläge aus dem Kriegsvermessungswesen, von der Landesaufnahme. — Siedlungskurse, von Flegel. — Nur keine Halbheiten in der Ausbildungsfrage! von Plähn. — Sind unsere Grenzverhandlungen öffentliche Urkunden? von Eichhorst. — Das Reichsheimstätten-gesetz vom 10. Mai 1920, von Becker. — **Mitteilungen der Geschäftsstelle.**  
**Titel und Inhaltsverzeichnis zum XLIX. Band (1920).**

Verlag von Konrad Wittwer in Stuttgart.

Druck von Carl Hammer (Hdl. Will. Herget), Kgl. Hofbuchdruckerei in Stuttgart.

BIBLIOTEKA POLITECHNICZNA  
KRAKÓW